

Existenzgründung in der Gesundheitswirtschaft

Gesundheitswirtschaft – Branche mit Zukunft

Die Gesundheitsbranche stellt einen attraktiven und zukunftsfähigen Markt dar. Im Zuge des demografischen Wandels und des technischen Fortschritts, aber auch aufgrund eines steigenden Gesundheitsbewusstseins, gewinnen Produkte und Dienstleistungen rund um die menschliche Gesundheit immer mehr an Bedeutung.

Die Gesundheitswirtschaft umfasst die „Erstellung und Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen, die der Bewahrung und Wiederherstellung von Gesundheit dienen“ (Quelle: Nationale Branchenkonferenz Gesundheitswirtschaft, 2005). Die Gesundheitswirtschaft setzt sich dabei aus vielen Akteuren zusammen. Der Kernbereich, auch erster Gesundheitsmarkt genannt, umfasst den Bereich der "klassischen" Gesundheitsversorgung, die größtenteils durch die gesetzliche Krankenversicherung und die private Krankenversicherung (einschließlich Pflegeversicherung), zu kleineren Anteilen auch durch Arbeitgeber, den Staat und weitere Sozialversicherungsträger geprägt ist.

Als zweiter Gesundheitsmarkt werden alle privat finanzierten Produkte und Dienstleistungen rund um die Gesundheit bezeichnet. Dabei ist die Zuordnung, welche Waren und Dienstleistungen einen Bezug zur Gesundheit aufweisen, nicht klar definiert. Der zweite Gesundheitsmarkt umfasst nach allgemeinem Verständnis freiverkäufliche Arzneimittel und individuelle Gesundheitsleistungen, Fitness und Wellness, Gesundheitstourismus sowie zum Teil die Bereiche Sport/Freizeit, Ernährung und Wohnen. (Quelle: Bundesministerium für Gesundheit)

INFOS

Unter www.reutlingen.ihk.de finden Sie weitere Informationen.

Ihr Ansprechpartner

Jeannette Klein
E-Mail: j.klein@reutlingen.ihk.de
Tel. 07121 201-297

Victor Pauls
E-Mail: pauls@reutlingen.ihk.de
Tel. 07121 201-204

Wichtiger Hinweis!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhaltes sowie für zwischenzeitliche Änderungen kann dennoch nicht übernommen werden.

Stand: 01/2019

Gesundheitsberufe, Berufszulassung und das Führen der Berufsbezeichnung

Eine Definition des Begriffs der Gesundheitsberufe gibt es nicht. Allgemein werden darunter alle die Berufe zusammengefasst, die im weitesten Sinne mit der Gesundheit zu tun haben. Dabei können die Gesundheitsberufe in geregelte und nicht geregelte Berufe unterteilt werden. Zu den regelten Berufen gehören die Heilberufe nebst Heilhilfsberufen, die Berufe nach dem Berufsbildungsgesetz sowie die Berufe nach der Handwerksordnung (Gesundheitshandwerke).

Heilberufe und Heilhilfsberufe:

Zu den Heilberufen zählen diejenigen Berufe, deren Tätigkeit durch die Arbeit am und mit dem Patienten geprägt ist. Das Heilpraktikergesetz definiert im Paragraphen 1 (2) die Ausübung der Heilkunde als jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. Dies betrifft die Berufe Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Apotheker. Diesen Berufen liegt ein Studium zugrunde. Die Erlaubnis zur Ausübung des Berufes heißt Approbation. Damit verbunden ist auch die Befugnis, die jeweilige Berufsbezeichnung zu führen. Organisiert sind diese Berufe in öffentlich-rechtlichen Berufsorganisationen, wie beispielsweise der Ärztekammer.

Heilpraktiker nehmen eine Sonderstellung ein. Sie durchlaufen keine akademische oder anderweitig gesetzlich geregelte Ausbildung und im Gegensatz zu den Heilberufen bedarf es keines staatlichen Examens zur Berufsausübung. Einzige gesetzliche Voraussetzung sind eine abgeschlossene Hauptschulausbildung, die Vollendung des 25. Lebensjahres und eine – nicht geregelte – Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragsstellers. Ist diese positiv ausgefallen, erhält man eine staatliche Genehmigung zur beruflichen Ausübung der Heilkunde, d.h. man darf eigenverantwortlich, ohne ärztliche Verordnung die Heilkunde am Patienten ausüben.

Hinweis:

Ein Antrag auf Erteilung der Heilpraktiker-Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz erfolgt für den gesamten Regierungsbezirk Tübingen zentral bei der Abteilung Gesundheit des Landratsamts Tübingen. Weitere Informationen erhält man unter: www.kreis-tuebingen.de.

Neben den Heilberufen gibt es die sogenannten Heilhilfsberufe oder auch Gesundheitsfachberufe genannt. Darunter werden Tätigkeiten im heil(hilfs)kundlichen Bereich verstanden. Sie erfolgen i.d.R. aufgrund einer ärztlichen Verordnung. Die Ausbildung zu diesen Berufen findet nicht an einer Hochschule statt. Rechtsgrundlage sind die jeweiligen Berufsgesetze und die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Mit erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird auch die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt. Durch Bundesgesetze geregelte Gesundheitsfachberufe sind:

- Altenpfleger/Altenpflegehelfer
- Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebammen/Entbindungspfleger
- Notfallsanitäter
- Rettungsassistenten
- Podologen
- Ergotherapeuten
- Logopäden
- Physiotherapeuten
- Diätassistenten
- Orthoptisten
- Masseur/medizinischer Bademeister
- medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- medizinisch-technische Radiologieassistenten
- medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik
- pharmazeutisch-technische Assistenten
- veterinärmedizinisch-technische Assistenten

Berufe nach Berufsbildungsgesetz:

Zu den Berufen, die nach dem Berufsbildungsgesetz in Ausbildungsordnungen des Bundes geregelt sind, zählen die medizinischen und zahnmedizinischen Fachangestellten, die Kauffrau/ der Kaufmann im Gesundheitswesen sowie die pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten. Da ihre Tätigkeiten in den Praxen der Ärzte bzw. Zahnärzte sowie in den Apotheken zu einem großen Teil gewerblich-kaufmännisch geprägt sind, werden sie nicht den Heilberufen zugeordnet.

Berufe nach der Handwerksordnung (Gesundheitshandwerke):

Die sogenannten Gesundheitshandwerke unterliegen der Handwerksordnung. Zu ihnen zählen die Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädie-Schuhmacher, Orthopädie-Techniker sowie die Zahntechniker. Diese Berufe sind zulassungspflichtige Handwerke der Anlage A der Handwerksordnung.

Hinweis:

Alle Berufe, deren Ausbildung nicht bundes- oder landesrechtlich geregelt ist, zählen zu den nicht geregelten Berufen. Sie werden demzufolge auch nicht den sogenannten staatlich anerkannten Berufen zugerechnet. Das gilt auch für die hochschulische Ausbildungen. Die Unterscheidung kann relevant werden, wenn es bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten auf eine staatliche Anerkennung des Berufs ankommt, wie beispielsweise bei der Beantragung einer Krankenkassenzulassung. Weitere Informationen erhält man beim Bundesministerium für Gesundheit unter: www.bmg.bund.de.

Weitere Erlaubnisse und Zulassungen

Wer beispielsweise mit freiverkäuflichen Arzneimitteln handeln will, muss eine entsprechende Sachkenntnis vorweisen. I.d.R. ist dies durch Ablegen einer Fachkundeprüfung bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer nachzuweisen.

Zulassung durch die Landesvertretungen der Krankenkassen:

Wer sich mit einer eigenen Praxis niederlassen möchte, beispielsweise als Physiotherapeut, für den empfiehlt sich die Beantragung einer Zulassung durch die Krankenkassen. Voraussetzung für die Zulassung ist neben einer entsprechenden Berufsausbildung eine Praxisausstattung, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet. Der GKV-Spitzenverband hat hierfür Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen (§ 124 Abs. 4 SGB V) herausgegeben. Die Zulassung selbst wird von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen erteilt. Dazu gehören:

- Ersatzkassen (EK) und Knappschaft
- Innungskrankenkassen (IKK)
- Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK)
- Betriebskrankenkassen (BKK)
- Betriebsbezogene Krankenkassen
- Fusionierte Krankenkassen

Folgende Unterlagen werden bei der Zulassung gefordert:

- Skizze der Praxisräume mit Raummaßen zur Prüfung der Eignung, je nach Heilmittelerbringer unterschiedliche Anforderungen
- Anmeldung der Praxis beim zuständigen Gesundheitsamt: in Baden-Württemberg ist das Gesundheitsamt lediglich in Kenntnis zu setzen. Eine Bestätigung wird kassenseitig nicht erwartet
- Gesundheitszeugnis/Unbedenklichkeitserklärung des Hausarztes

- Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Beglaubigte Kopie des Berufszertifikates
- Gesellschaftsvertrag, wenn es sich nicht um ein Einzelunternehmen handelt
- Miet- oder Pachtvertrag
- Anerkenniserklärungen zwischen Leistungserbringer und Krankenkassen: diese Anträge erhält man bei den jeweils zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen
- IK-Nr. (= Institutionskennzeichen): Es regelt das Abrechnungsprozedere im Gesundheitswesen. An Hand der IK-Nummer ist jeder Leistungserbringer im Gesundheitswesen schnell zu identifizieren und einem Leistungsbereich zuzuordnen. Die IK Nummer wird von der SVI - Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionenkennzeichen vergeben.
- Patientendokumentation: Nachweis erfolgt entweder durch vorliegende Karteikarten (in einem abschließbaren, feuerfesten Schrank) oder durch ein PC-Programm

Hinweis:

Weitere Informationen zu den Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes erhält man bei den jeweiligen Berufsverbänden, über die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen oder unter www.gkv-spitzenverband.de.

Zudem besteht die Möglichkeit, für einzelne Kurse und Seminare im Rahmen von Prävention (Ernährung, Stressbewältigung, Entspannung, Suchtmittelkonsum, Bewegungsgewohnheiten), Selbsthilfe und betrieblicher Gesundheitsförderung eine Zulassung durch die Krankenkassen zu erhalten. Basis hierfür ist eine gesetzliche Vorgabe im Sozialgesetzbuch V für die Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten von Prävention, Selbsthilfe und betrieblicher Gesundheitsförderung gemäß der Paragraphen 20 und 20 a SGB V. Es ist zu beachten, dass auch hier entsprechende fachliche Qualifikationen, i.d.R. ein staatlich anerkannter Berufs- oder Studienabschluss, nachzuweisen sind. Kunden und Patienten können dann einen Zuschuss zu den Kurskosten von ihrer Krankenkasse erhalten.

Hinweis:

Die Zentrale Prüfstelle Prävention prüft und zertifiziert Kurse kostenfrei im Auftrag der Kooperationsgemeinschaft zur kassenartenübergreifenden Prüfung von Präventionsangeboten nach § 20 Abs. 1 SGB V. Die Prüfung erfolgt nur einmal zentral für die kooperierenden Krankenkassen. Wer alle Prüfkriterien erfüllt, erhält das Prüfsiegel "Deutscher Standard Prävention". Der zertifizierte Kurs erscheint dann in der zentralen Kursdatenbank auf den Internetseiten der Krankenkassen und Versicherte erfahren, dass die Krankenkassen die Kosten für den entsprechenden Kurs anteilig oder vollständig übernehmen. Weitere Informationen erhält man unter: www.zentrale-pruefstelle-praevention.de.

Werbung im Gesundheitswesen

Werbung im Gesundheitswesen ist grundsätzlich erlaubt, solange man sich innerhalb der gesetzlichen Rahmen bewegt. Oberste Priorität hat dabei die Gewährleistung des Patientenschutzes durch angemessene und sachliche Informationen. Die Gesundheitsberufe, ausgenommen die berufsrechtlich gebundenen Freien Berufe, unterliegen bei der Werbung folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

- Heilmittelwerbegesetz
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- Verbot, mit der Leistungspflicht der Krankenkasse zu werben

Heilmittelwerbegesetz:

Das Heilmittelwerbegesetz verbietet irreführende Werbung. Eine irreführende Werbung liegt vor, wenn:

- Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische Wirksamkeit oder Wirkungen zugeschrieben werden, die sie nicht haben.
- fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann oder dass bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten oder dass die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbes veranstaltet wird
- unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben über die Zusammensetzung oder Beschaffenheit von Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die Art und Weise der Verfahren/Behandlungen bzw. Angaben über die Person, Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Herstellers, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen gemacht werden.

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb:

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen.

Verbot, mit der Leistungspflicht der Krankenkasse zu werben:

Einige Rahmenverträge mit den gesetzlichen Krankenkassen weisen explizit darauf hin, dass mit Krankenkassenleistungen nicht geworben werden darf. Entscheidend ist hier, dass der Informationscharakter nicht hinter den Werbecharakter zurück tritt.

Hinweis:

Neben den genannten Einschränkungen sind zudem weitere Werbeeinschränkungen aufgrund von bestehenden Berufsordnungen bzw. Satzungen möglich, wenn man Mitglied in einem Berufsverband, einer Berufsorganisation o.ä. ist, so sind.

Freiberuflich oder gewerblich?

Ob eine Selbstständigkeit im Gesundheitsbereich als freiberufliche oder als gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, hat Auswirkungen auf die Formalitäten bei der Gründung.

Einen ersten Ansatz bietet das PartGG. Es definiert in § 1 Abs. 2 S. 1 PartGG die Freien Berufe wie folgt: „Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt.“ Zu den im Gesetz aufgeführten Freien Berufen zählen Ärzte, Heilpraktiker, Diplom-Psychologen, Heilmasseur sowie Hebammen.

Das Finanzamt und die Betriebsprüfer stützen ihre Entscheidungen vor allem auf das Einkommenssteuergesetz in § 18 Absatz 1, welches ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen (Katalogberufe, Tätigkeitsberufe und ähnliche Berufe) unterscheidet.

Die gewerbliche Tätigkeit wird im Einkommenssteuergesetz in § 15 Abs. 2 als eine selbstständige, nachhaltige Betätigung definiert, die mit der Absicht unternommen wird, Gewinn zu erzielen.

Hinweis:

Für viele Freiberufler im Gesundheitswesen gibt es keinen Zweifel daran, dass sie Freiberufler sind. Grundsätzlich entscheidet das Finanzamt auf Grundlage des Einkommenssteuergesetzes, ob es sich um eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit handelt.

Betriebliche und soziale Absicherung

Zu den wichtigsten betrieblichen Versicherungen gehören:

- Betriebs-Haftpflichtversicherung bei Schadenersatzansprüchen Dritter (z.B. Kunden, Besucher, Geschäftspartner)
- Berufs-Haftpflichtversicherung schützt vor finanziellen Folgen eines Berufsfehlers, wie z.B. bei falscher Beratung oder Begutachtung. Der Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung ist für einige selbstständig Tätige im Gesundheitswesen gesetzlich verpflichtend, um praktizieren zu können und/oder um eine Zulassung bei der Krankenkasse zu erhalten und ist teilweise auch mit einer Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung zu kombinieren
- Rechtsschutzversicherung deckt Anwalts- und Gerichtskosten, die z.B. bei Mietproblemen, Verkehrsschäden oder Arbeitsverhältnissen entstehen
- Betriebsunterbrechungsversicherung übernimmt laufende Betriebskosten bis zum Wiederaufbau des Unternehmens, wenn dieses z.B. aufgrund von Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl/ Leitungswasser oder Sturm lahm gelegt ist

Zur sozialen Absicherung gehören:

Kranken- und Pflegeversicherung:

Es besteht eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Man kann wählen zwischen einer gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, wird in die gesetzliche Pflegeversicherung einbezogen. Wer privat krankenversichert ist, unterliegt der Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung.

Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft):

In der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) sind pflichtversichert Physiotherapeuten, Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Podologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten sowie Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder. Alle anderen Selbstständigen aus Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege können sich hier freiwillig versichern, also beispielsweise Ärzte oder Apotheker. Da es in diesem Bereich so viele unterschiedliche Tätigkeitsfelder gibt, sollte man mit der BGW klären, ob die Art und der Gegenstand des Unternehmens zu den pflichtversicherten Bereichen gehören.

Berufsständische Altersvorsorge:

Angehörige der „verkammerten“ (einer Berufskammer zugehörig) Gesundheitsberufe, wie beispielsweise Ärzte, Zahnärzte oder Psychotherapeuten müssen sich in ihrem berufsständischen Versorgungswerk versichern. Informationen darüber, welches Versorgungswerk zuständig ist und ob man sich dort versichern muss oder kann, erhält man über den jeweiligen Berufsverband.

Gesetzliche Rentenversicherung:

Hebammen und Entbindungspfleger sowie selbstständige Pflegepersonen (Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege) ohne versicherungspflichtigen Angestellten sind über den Deutschen Rentenversicherung Bund rentenversicherungspflichtig. Es gilt ebenfalls eine Versicherungspflicht für Gründer, die überwiegend auf ärztliche Anordnung handeln, wie beispielsweise Krankenschwestern, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten oder auch Logopäden. Sportmassseure sind dagegen nicht versicherungspflichtig. Dies gilt auch für selbstständige Altenpfleger, die überwiegend gesunde und lediglich wegen ihres Alters pflegebedürftige Menschen betreuen.

Hinweis:

Eine Meldung bei der Deutschen Rentenversicherung ist bei Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit verpflichtend. Weitere Informationen erhält man unter www.deutsche-rentenversicherung.de. Wer nicht über die berufsständischen Versorgungswerke oder über den Deutschen Rentenversicherung Bund pflichtversichert ist, der kann sich entweder freiwillig dort versichern oder privat vorsorgen.

Selbstständig oder nicht?

Als selbstständig gilt, wer:

- das unternehmerische Risiko für seine Tätigkeit trägt
- frei über seine eigene Arbeitskraft verfügen kann
- seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringt
- eigenständig entscheidet
- seine Arbeitszeit selbst einteilen kann
- seine Arbeit im Wesentlichen frei gestalten kann

Im Gesundheitswesen selbstständig Tätige, die als freie Mitarbeiter für ihre Auftraggeber tätig sind, sollten hier besonders Acht geben. „Echte Selbstständige“ sind nach dem Willen des Gesetzgebers für ihre Arbeit und auch für ihre Rente meist selbst verantwortlich. Wenn man diese Anforderungen nicht erfüllt, läuft man Gefahr, als scheinselfständig eingestuft zu werden. Der Auftraggeber wird dann als Arbeitgeber und der Auftragnehmer als Arbeitnehmer behandelt. Dies hat arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Konsequenzen und führt zur Nachzahlung von Beiträgen für den Arbeitgeber.

Hinweis:

Wer seinen Status klären will, sollte das möglichst innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner Tätigkeit tun. Anlaufstelle für das so genannte Statusfeststellungsverfahren ist die Clearingstelle Deutsche Rentenversicherung Bund. Weitere Informationen erhält man unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

Kooperation

Praxisgemeinschaft:

In einer Praxisgemeinschaft schließen sich rechtlich eigenständige Leistungserbringer aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en) zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung und -räume oder auch Praxispersonal zusammen. Ansonsten übt jeder getrennt von den anderen Partnern seine berufliche Tätigkeit aus. Es gibt also keinerlei unternehmerische Anbindung der Kooperationspartner untereinander. Die Praxisgemeinschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht, da sie keine Einnahmen erzielt. Die Umsätze stehen jedem Partner zu, während die Kosten geteilt werden. In der Außenwahrnehmung besteht allerdings die Gefahr, dass die Praxisgemeinschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) angesehen wird. Auf eine klare Trennung der Einzelunternehmen, z.B. im Rahmen der Werbung sollte geachtet werden. Es empfiehlt sich, zum Zwecke des gemeinsamen Betriebes einer Praxisgemeinschaft einen Kooperationsvertrag aufzusetzen und diesen juristisch prüfen zu lassen.

Gemeinschaftspraxis:

In einer Gemeinschaftspraxis schließen sich Leistungserbringer aus einem oder mehreren Heilmittelbereich(en) zur gemeinsamen Berufsausübung und Gewinnerzielung mit einer Praxis (-ausstattung) zusammen. Zum Betreiben einer Gemeinschaftspraxis wird eine eigenständige Rechtsform benötigt.

Rechtsform

Wenn man sich selbstständig macht, braucht es eine Rechtsform. Es muss entschieden werden, ob man als Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder als Kapitalgesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen möchte. Dabei spielen vor allem Fragen der Haftung und der Vertretung eine Rolle.

Wird eine einzelne natürliche Person selbstständig tätig, egal ob freiberuflich oder gewerblich, handelt es sich in der einfachsten Rechtsform um ein Einzelunternehmen. Besondere Gründungsformalitäten sind nicht erforderlich. Die Gründungskosten sind minimal. Als Gewerbetreibender ist eine kostenpflichtige Gewerbeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt vorzunehmen, als Freiberufler wird lediglich eine Steuernummer beim Finanzamt beantragt. Als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer haften Sie mit Ihrem gesamten Privatvermögen.

Die GbR ist die einfachste Rechtsform für Freiberufler oder Kleingewerbetreibende im Team zu arbeiten. Sie entsteht durch den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes. Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag wird empfohlen. Jeder Gesellschafter hat ein hohes Maß an Mitbestimmungsmöglichkeiten, allerdings haftet auch jeder Gesellschafter persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist eine Rechtsform, die nur von Angehörigen der Freien Berufe gegründet werden kann. Partner können nur natürliche Personen sein. Zur Gründung ist keine Mindestkapital erforderlich. Der Partnerschaftsvertrag bedarf der Schriftform. Die Partnerschaftsgesellschaft wird ins Partnerschaftsregister eingetragen. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften die Partner neben dem Vermögen der Partnerschaft als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen. Eine Weiterentwicklung in Bezug auf die Haftungsregelungen stellt die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mB) dar. Bei der PartG mbB gibt es überhaupt keine persönliche Haftung. Hier ist das Privatvermögen des Partners, der seinen Beruf fehlerhaft ausübt, genauso geschützt wie das seiner Partner. Die Haftung ist beschränkt auf die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung. Möglich ist diese Rechtsform aktuell allerdings ausschließlich für Freie Berufe, deren Haftpflichtversicherungen berufsrechtlich geregelt sind.

Für eine GmbH als Kapitalgesellschaft bestehen aufwendigere Gründungsformalitäten und höhere Gründungskosten. Die GmbH erfordert ein Stammkapital von 25.000 €. Sie kann mit einem oder mehreren Gesellschaftern gegründet werden. Es bedarf eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages. Eine Eintragung ins Handelsregister ist erforderlich. Die GmbH ist bilanzierungspflichtig. Die Haftung der GmbH ist regelmäßig auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Hinweis:

Weitere vertiefende Informationen zu diesem Thema erhält man im IHK-Bereich „Recht und Steuern“ unter www.reutlingen.ihk.de. Zudem sind eventuell berufsrechtliche Bestimmungen beim Zusammenschluss von Leistungserbringern verschiedener Heilmittelbereiche zu berücksichtigen. Weitere Informationen dazu erhält man bei dem jeweiligen Berufsverband oder der entsprechenden Berufskammer.

Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten

Gründungszuschuss oder Einstiegsgeld:

Gründerinnen und Gründer, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen, können den so genannten Gründungszuschuss (bei der Agentur für Arbeit) oder das Einstiegsgeld (beim Jobcenter) beantragen. Einen Rechtsanspruch gibt es auf die Förderung jedoch nicht.

Beratungsförderung - Förderung unternehmerischen Know-hows:

Das Beratungsprogramm des Bundes „Förderung unternehmerischen Know-hows“ richtet sich an junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind, an bestehende Unternehmen sowie an Unternehmen in einer Krisensituation. Bezuschusst werden Beratungsleistungen, die in Anspruch genommen werden. Förderfähig sind Beratungsleistungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen sowie organisatorischen Fragen der Unternehmensführung. Ausgenommen sind Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatungen.

Klassische und alternative Finanzierung:

Neben klassischen Finanzierungsmöglichkeiten des Landes oder des Bundes gibt es auch alternative Finanzierungsangebote, wie etwa Crowdfinanzierung.